



Jahrgang 2023	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 25.07.2023	Nr. 32
------------------	---	--------

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsverordnung des Landkreises Bad Dürkheim
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Palmberg“ vom 18.07.2023

Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Palmberg“
Landkreis Bad Dürkheim
vom 18.07.2023

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in den beigefügten Karten gekennzeichnete Objekt wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt und trägt die Bezeichnung „Palmberg“.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemarkung Laumersheim.

Am südöstlichsten Punkt beginnend, verläuft die Grenze mit dem Uhrzeigersinn wie folgt:

Vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 1722/3, 1712/1 und dem Wege-Flst. 1701/2 (Ausgangspunkt) beginnend, weiter nach Westen entlang der Südgrenze des Flst. 1722/3 und in gedachter verlängerter Linie das Wege-Flst. 1741 querend, weiter entlang der Südgrenze des Flst. 1753 und wiederum in gedachter verlängerter Linie das Wege-Flst. 1758 querend bis zum Auftreffen auf die westliche Grenze des Fahrweges Flst. 1758. Von hier aus verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Wege-Flst. 1758 bis zum Auftreffen auf das Wege-Flst. 1764, dann weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Wege-Flst. 1764 bis zum Auftreffen auf das Wege-Flst. 1762; von dort nach Norden entlang der östlichen Grenzen des Wege-Flst. 1762 und des Flst. 1688/2 bis zur Südgrenze des Flst. 1679; dann weiter nach Westen entlang der Südgrenze des Flst. 1679 und entlang der Süd-, Südwest- und Westgrenze des Flst. 1669; anschließend in Verlängerung der Westgrenze des Flst. 1669 das Flst. 1655 schneidend bis zum Auftreffen auf die südliche Grundstücksgrenze des Wege-Flst. 1632/2; von dort nach Osten entlang der Südgrenze des Wege-Flst. 1632/2 bis zum nordöstlichen

Grenzpunkt des Flst. 1683; dann weiter in Richtung Süden entlang der westlichen und südlichen Grenze des Flst. 1683 bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten Ostgrenze des Flst. 1697/2; von dort weiter entlang der Ostgrenze des Flst. 1697/2 und dann entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Wege-Flst. 1701/2 zurück zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung des ehemaligen Sandabbaugebietes Palmberg mit seinem Mosaik aus ökologisch wertvollen offenen Sandflächen und Steilwänden, magerer Glatthaferwiesen, Kleingewässern, Hecken, Gebüsch und Baumbeständen zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Pflege des Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte seltener und bestandsbedrohter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen und Maßnahmen, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen,
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, ausgenommen sie dienen der Verkehrssicherungspflicht,
4. Leitungen aller Art zu errichten oder unter der Erdoberfläche zu verlegen,
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Wegen durchzuführen,
7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,
8. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiet oder Ufer von Gewässer zu verändern oder zu beseitigen,

9. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
10. Biozide oder Düngemittel, Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anzuwenden oder einzubringen;
11. wildwachsende Pflanzen aller Art oder Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Lebensstätten zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen;
13. Tiere, Pilze, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen und andere Diasporen einzubringen;
14. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen,
15. zu lagern, zu picknicken oder zu übernachten, Feuer anzuzünden und zu unterhalten oder zu rauchen, Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
16. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, zu fahren oder zu parken,
17. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln,
18. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
19. Geländesport, Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen,
20. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen

Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise inklusive des Rückschnitts an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzender Gehölze im für die Nutzung nötigen Umfang sowie ertragssichernde Maßnahmen,

2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt,
3. zum Betrieb, ordnungsgemäßen Unterhaltung, bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen und der angrenzenden Landesstraße L 454,
4. zum Betrieb, Instandhaltung, Ertüchtigung oder Ersatzneubau bestehender Kabel- und Freileitungen und der Transformatorstation der öffentlichen Energieversorgung, sofern sie zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
5. zur Durchführung traditioneller Gottesdienste an der Heilig-Kreuz-Kapelle.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 18.07.2023

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

gez.

Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter



